

## Auftakt zu den Schöffenwahlen 1958

Zum zweiten Mal seit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes wird in diesen Tagen mit der Vorbereitung von Schöffenwahlen begonnen, die gem. § 1 der Anordnung des Ministers der Justiz vom 21. September 1957 (GBl. I S. 509) für die Kreisgerichte in -der Zeit vom 17. Februar bis 15. März und für die Bezirksgerichte in der Zeit vom 17. Februar bis 10. Mai 1958 stattfinden sollen. Wie schon die Wahl von 1955 ist auch die kommende Schöffenwahl keine Angelegenheit allein der Justizorgane, sondern eine allgemeine politische Aufgabe. Sie hat — wie es in der Präambel der Anordnung heißt — das Ziel, „die in der jetzigen Schöffenperiode erreichte Verbindung zwischen den Werkträgern und den Gerichten noch enger zu gestalten“. Träger der Schöffenwahl ist deshalb auch wieder die Nationale Front des demokratischen Deutschland. Sie wird jedoch bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl von den staatlichen Organen unterstützt, wobei der Justiz die Rolle der treibenden Kraft zufällt.

Der demokratische Charakter der Schöffenwahl äußert sich in folgenden Prinzipien, die ihren Niederschlag in der Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1958 gefunden haben: Die Nationale Front und die in ihr vereinigten Parteien und Massenorganisationen nehmen unmittelbar an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl teil. — Alle Bürger haben das Recht auf selbständige und unmittelbare Mitentscheidung bei der Auswahl der Schöffen für die Kreisgerichte. — Die Wahlvorbereitung ist mit einer Rechenschaftslegung über die bisher geleistete Arbeit verbunden.

Galten diese Grundsätze auch schon für die Schöffenwahl von 1955, so bestehen doch im einzelnen einige nicht unwichtige Unterschiede zu der Anordnung vom 10. Januar 1955 (GBl. I S. 9):

Erstens wurde die Zeit der Wahlvorbereitung von zwei Monaten auf vier Monate verlängert. Diese Verlängerung soll dazu genutzt werden, die Auswahl der Kandidaten für das Schöffenamts noch sorgfältiger zu treffen als vor drei Jahren und noch beharrlicher auf eine solche soziale Zusammensetzung der Kandidaten zu dringen, die der Zusammensetzung der Bevölkerung des jeweiligen Gebiets entspricht. Zugleich wird der Zeitraum für die eigentliche Wahldurchführung, der für alle Beteiligten die höchste Belastung mit sich bringt, auf vier Wochen begrenzt.

Zweitens wird neben den Bezirks- und Kreiswahlausschüssen ein zentraler Wahlausschuß gebildet, der die Aufgabe hat, die gesamte Schöffenwahl in der DDR anzuleiten und zu kontrollieren (§ 4 Abs. 2 der AO). Die Zusammensetzung dieses zentralen Wahlausschusses — ihm gehören an: der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte, der Minister der Justiz, der Minister des Innern (bzw. ihre Stellvertreter), ein Mitglied des Nationalrats der Nationalen Front und ein Mitglied des FDGB-Bundesvorstandes — läßt deutlich erkennen, daß die Schöffenwahl keine Justizangelegenheit, sondern eine gesamtstaatliche Aufgabe ist. Das Bestehen dieses Ausschusses erhöht die Verantwortung aller beteiligten Organe für die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Daß gleichwohl die Justiz der Motor der gesamten Wahlbewegung ist, kommt darin zum Ausdruck, daß zur Unterstützung des zentralen Wahlausschusses beim Ministerium der Justiz ein Wahlbüro gebildet wird, welches die Aufgabe hat, die Durchführung der Wahlen entsprechend den Weisungen des zentralen Wahlausschusses operativ anzuleiten und zu kontrollieren

sowie die Sitzungen des zentralen Wahlausschusses vorzubereiten (§ 9 Abs. 2 der AO).

Die Schöffenwahlen im Jahre 1958 werden unter günstigeren Voraussetzungen stattfinden als die des Jahres 1955. Die gesamte politische Arbeit ist nach dem 30. Plenum des Zentralkomitees der SED und insbesondere während der Vorbereitung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen entscheidend verbessert worden. Die Verbindung der Gerichte mit der Bevölkerung und die Zusammenarbeit mit der Nationalen Front und den Gewerkschaften ist enger geworden. Zu dieser allgemeinen Erhöhung des gesamten Niveaus der Arbeit muß nun noch die Auswertung der speziellen Erfahrungen der Schöffenwahl von 1955 kommen, die zum Teil schon ihren Niederschlag in der neuen Anordnung vom 21. September 1957 gefunden hat. Die Verallgemeinerung dieser Erfahrungen im Hinblick auf die operative Arbeit der Justiz ist auch deshalb erforderlich, weil in den vergangenen 2½ Jahren viele neue Richter ihr Amt angetreten haben.

Die Schöffenwahl wird diesmal auch dadurch leichter sein, daß sich die Gerichte auf die aktivsten der 1955 gewählten Schöffen stützen können. Nach vorläufigen Schätzungen kommen etwa 60% bis 70% der bereits tätigen Schöffen für eine Wiederwahl in Betracht. Das bedeutet, daß mit denjenigen, die zum ersten Mal für das Schöffenamts kandidieren, von vornherein gründliche Aussprachen durchgeführt werden können. Die bereits tätigen Schöffen werden aber auch die Wahlausschüsse und die Gerichte bei der Wahlvorbereitung unterstützen. Sie werden bei der Einschätzung der bisherigen Arbeit der einzelnen Schöffen helfen sowie Aussprachen in ihren Betrieben und Wohnbezirken durchführen und damit die Agitationsarbeit der Justiz, der Nationalen Front und der Gewerkschaft unterstützen.

Die gesamte Arbeit zur Vorbereitung der Schöffenwahl beginnt also von Anfang an mit einer größeren Breite; sie ist gestützt auf die Erfahrungen der letzten Jahre, und es steht für sie doppelt soviel Zeit zur Verfügung wie 1955. Dies berechtigt zu der Hoffnung, daß die Wahlbewegung während der Schöffenwahlen 1957/58 umfassender sein wird als 1955.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt stehen wir noch ganz am Anfang der Arbeit. In diesen Tagen, vom 15. Oktober bis zum 1. November, werden die Wahlausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahlen ist. Die Wahlausschüsse werden in ihrer ersten Sitzung einen kurzen Bericht der Direktoren der Gerichte über die Tätigkeit der Schöffen in der vergangenen Wahlperiode entgegennehmen. Sie werden in dieser Sitzung ferner die genaue Zahl der für jedes Gericht benötigten Schöffen festlegen und die Kreis- bzw. Bezirksausschüsse der Nationalen Front schriftlich auffordern, bis zum 25. Januar 1958 Kandidatenvorschläge einzureichen. Auch nach Erledigung dieser Aufgaben müssen die Wahlausschüsse in regelmäßigen Abständen zusammen-treten, um die weitere Vorbereitung der Schöffenwahl anzuleiten und zu kontrollieren.

Vier Monate bis zum Beginn der Wahlversammlungen sind eine lange Zeit, aber diese Zeit muß zur gründlichen ideologischen und organisatorischen Vorbereitung der Schöffenwahlen ausgenutzt werden. Mit welchen Methoden hierbei in den verschiedenen Bezirken gearbeitet wird und welche Ergebnisse erzielt werden — darüber wird in dieser Zeitschrift noch oft berichtet werden.